

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus "Altstadt" vom 22.11.2022

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 mit Beschluss-Nr. 378/2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus "Altstadt" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsentgelten für das Parkhaus "Altstadt".
- Das Parkhaus wird von der Stadt Schwarzenberg als Betrieb gewerblicher Art (BgA) betrieben. Im Parkhaus befinden sich 121 Stellplätze für Dauerparker (Ebenen -3, -2, 1, 2 und 3) und 43 Stellplätze für Kurzzeitparker (Ebenen -1 und 0).
- Das Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Schwarzenberg ist privatrechtlich ausgestaltet.
- Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Schwarzenberg und deren Beauftragten Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Parkhaus gegen Entrichtung eines nach Benutzungsart und -dauer gestaffelten Entgeltsystems zur Verfügung gestellt.
- Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parktickets und dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ein Benutzungsverhältnis gemäß BGB zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zu Stande.
- Für Dauerparker gelten außerdem die Regelungen des § 4.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Parkhaus "Altstadt" ist für Kurzzeitparker täglich von 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet; für Dauerparker durchgehend von 00:00 bis 24:00 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeit sind für Kurzzeitparker nur Fahrten aus dem Parkhaus möglich. Die Benutzung kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Veranstaltungen.
- Das Benutzen des Parkhauses unterliegt den Bestimmungen und Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf Schritttempo begrenzt.
- Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge, a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand
 - befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
 - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
 - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.
 - Grundsätzlich ausgeschlossen sind Fahrzeuge über 2,0 m Höhe, au-
 - ßerdem Lkw, Pkw mit Anhänger, Wohnmobile und Krafträder.
- Eine Bewachung des Parkhauses findet nicht statt.
- Das Parkhaus ist nicht beheizt.
- Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkhauses, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.
- Die für die Dauerparker vorgesehenen Stellplätze dürfen nicht von den Kurzzeitparkern benutzt werden. Ebenso dürfen die für die Kurzzeitparker vorgesehenen Stellplätze nicht von den Dauerparkern benutzt werden.
- Die für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Stellflächen dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung (hellblauer Parkausweis für Behinderte) sind und diese im Fahrzeug gut sichtbar ausgelegt haben.
- Die für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) ausgewiesenen Stellflächen dürfen nur von Elektrofahrzeugen während des Ladevorgangs benutzt werden.
- (10) Die ausgewiesenen "Frauenparkplätze" sind ausschließlich Frauen, die ihre Fahrzeuge im Parkhaus parken, vorbehalten. Die ausgewiesenen "Eltern-Kind-Parkplätze" sind ausschließlich Familien mit Kleinkindern, die ihre Fahrzeuge im Parkhaus parken, vorbehalten.
- (11) Im Parkhaus sind grundsätzlich untersagt:
 - Rauchen und Verwendung von Feuer
 - Betanken von Kraftfahrzeugen, ausgenommen das Laden von Elektrofahrzeugen • Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen

 - Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
 - Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwekken als des Parkens hinaus
 - Aufenthalt unberechtigter Personen
 - Konsum von Alkohol
 - Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
 - Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen o.ä. • Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Hand- und Kinderwagen
- (12) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer, Visitenkarten etc.) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt
- (13) Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art werden auf Kosten und Gefahr des Einstellers bzw. Fahrzeughalters aus dem Parkhaus entfernt oder umgesetzt.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Parkhauses wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Bereich des Kassenautomaten des Parkhauses und beträgt inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) für Kurzzeitparker:

1,00 EUR/Std. Tagestarif - ab der 2. Stunde: Tageshöchstsatz: 10,00 EUR Nachttarif (22:00 - 06:00 Uhr): 2,00 EUR/Nacht b) für Dauerparker:

Stellplatz (2,50 m):

41,65 EUR/Monat Komfortstellplatz (3,00 m): 50,00 EUR/Monat

(2) Die Entgeltpflicht entsteht für Kurzzeitparker durch das Lösen des Parktickets an der Schrankenanlage im Zufahrtsbereich.

Ausschlaggebend für die Berechnung des Benutzungsentgeltes ist die Dauer der Benutzung. Sie beginnt mit der Einfahrt ins Parkhaus (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomat zum Zwecke der Bezahlung und Ausfahrt aus dem Parkhaus.

Soweit im einzelnen Bedarf besteht, kann dem Kassenautomat nach Auswahl im Bedienfeld ein Quittungsschein entnommen werden. Der Benutzer hat das Parkhaus unverzüglich nach Zahlung zu ver-

- Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflich-(4) tet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungsentgeltes.
- Bei Verlust des Parktickets beträgt das pauschalierte Entgelt 20,00

\S 4 Benutzungsregelung für Dauerparker

- (1) Es besteht für Dauerparker die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 3 Abs. 1 b) zu schließen. Einzelheiten für eine Dauernutzung sind in diesem gesondert geregelt.
- Ein Rechtanspruch auf einen Dauernutzungsvertrag besteht nicht.
- Die Dauerparker erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt jederzeit ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses umgehend zurück-
- Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung auf die hinterlegte Kaution. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauerparker einen Betrag von

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Treppenhauses sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Haftung und der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis, hier Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Schwarzenberg haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u.Ä. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht
- Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind der Stadt Schwarzenberg schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung bleiben unberührt.
- Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Schwarzenberg und deren Beauftragten und Dritten gegenüber verursachten Schäden jeglicher Art am und im Parkhaus. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

§ 6 Betriebsstörungen

- (1) Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Benutzungsentgelten sowie Schadenersatz.
- Bei eventuell auftretenden Störungen an der Schrankenanlage oder dem Kassenautomaten kann über die Notruffunktion bzw. die ausgehängte Telefonnummer Hilfe angefordert werden. Den Hinweisen des Personals ist Folge zu leisten.
- Die Benutzer des Parkhauses werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich über die im Aushang genannte Telefonnummer zu melden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadt Schwarzenberg und deren Beauftragte das alleinige Haus-
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann das Parken durch die Stadt Schwarzenberg bzw. deren Beauftragten verboten und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 8 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in der Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig und kein ausschließlicher Gerichtsstand zu beachten ist, das Landgericht Chemnitz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus "Altstadt" tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 22.11.2022



R. Gehart Oberbürgermeister



Tipps & Termine

Wichtige Verkehsrsinformationen

Weihnachtsdrahsch in der Vorstadt Um 19 Uhr treffen sich die Berms-Der "Weihnachtsdrahsch" in der Vorstadt findet am 1. Adventswochenende, 26. und 27.11.2022, jeweils in der Zeit zwischen 15 und 20 Uhr statt. Während dieser Zeiten ist die Vorstadt für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Am Freitag, 25.11.2022, erfolgt der Aufbau der Weihnachtsmarkthütten und der Bühne. Ab diesem Tag sind das Parken auf dem Vorstadtmarkt und der Durchgangsverkehr nicht mehr möglich. Verkehrseinschränkungen es auch noch am Montag, dem 28.11.2022. Pyramiden werden

in Bewegung versetzt

Das Anschieben der Pyramiden beginnt am Samstag, 26.11.2022, 17 Uhr, in der Ortschaft Grünstädtel. Zur Absicherung der Veranstaltung wird ein Teilstück der Pöhlaer Straße für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Um 17:30 Uhr findet das Anschieben der Krauß-Pyramide am Unteren Tor statt. Ab 17 Uhr ist die Bahnhof-



grüner zum Anschieben ihrer Pvramide an der Gemeindestraße. Der Straßenabschnitt zwischen der Einmündung Dorfstraße und der Kreuzung Richterstraße / Gemeindestraße ist während des Anschiebens nicht befahrbar.

Am Sonntag, 27.11.2022, 16 Uhr wird noch die Pyramide in Pöhla an der Hauptstraße in Bewegung versetzt. Ab Mittag kann auf dem Parkplatz am ehemaligen Rathaus nicht mehr geparkt werden.

Weihnachtsmarkt vom 2. bis 11. 12.2022

Während des Weihnachtsmarktes von Freitag, den 2.12., bis Sonntag, den 11.12.2022, ist die Altstadt in den Grenzen Bahnhofstraße (Brücke Kaufland), Erlaer Straße (Abzweig Schulberg) und Eibenstocker Straße (Einmündung Schneeberger Straße) von 10:30 bis 20:30 Uhr voll gesperrt. Die Geschäftsinhaber müssen dies unter anderem auch bei der Warenanlieferung beachten. Die Fahrzeuge müssen an den Weihnachtsmarkttagen bis spätestens 10:30 Uhr aus dem Festbereich gefahren werden. Parkmöglichkeiten

Die Parkmöglichkeiten für die Besucher werden entsprechend ausgeschildert. Parkplätze für Behinderte werden wieder vor der Bibliothek am Schulberg eingerichtet. Anwohner und Gewerbetreibende der Altstadt können u.a. den Parkplatz am Gymnasium Haus 1 (Eibenstocker Straße) mit nutzen.



Tieflader wirbt mit Werbeplane für Schwarzenberg

Sehenswürdigkeiten von Schwarzen- u.a. Schienenfahrzeuge, Trafos, Bauberg sind auf den Werbeplanen zu sehen, welche einen Aufbau des neuen Güterwagen. Mit einer Länge von bis Tiefladers der Firma Auto Ehrig um- zu 34 Metern wird das Fahrzeug viele hüllen. Der Tieflader transportiert

Blicke auf sich ziehen und ist europaweit mit den Schwarzenberger Motiven zu sehen. Fahrten gehen bspw. nach Österreich, Ungarn, die Schweiz und den skandinavischen Raum. Wie bereits bei einer anderen Schwarzenberger Firma übernahm die Stadtverwaltung die Kosten für Gestaltung und Druck der Planen. Passend zu den Transportgütern aus dem Eisenbahnbereich ist auf einer Plane ein Motiv des Eisenbahnmuseums Schwarzenberg zu sehen.

maschinen, Rangierlokomotiven und